

FAQs zum Thema YouTube

Was ist bisher zwischen YouTube und der GEMA vorgefallen?

- YouTube startet seinen Dienst in Deutschland Ende 2005.
- Um das auf Musik- und Filmvideos basierende Geschäftsmodell in Deutschland zu sichern, unterzeichnet YouTube einen „Interimsvertrag“ mit der GEMA mit einer Laufzeit bis März 2009.
- Nach Ablauf des Vertrages versuchen GEMA und YouTube in einer Vielzahl von Gesprächsrunden einen Folgevertrag zu verhandeln. Am 10. Mai 2010 werden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen.
- Die GEMA und sieben Schwestergesellschaften beantragen am 7. Juni 2010 in einem Musterverfahren vor dem Landgericht Hamburg den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Sie machen Unterlassungsansprüche bezüglich insgesamt 75 Werken (10 davon Werke der GEMA) geltend. Der Antrag wird aus formalen Gründen abgewiesen. Ob der geltend gemachte Anspruch materiell-rechtlich bestanden hätte, wird von dem Gericht nicht mehr geprüft.
- Daraufhin erhebt die GEMA am 3. Dezember 2010 Klage auf Unterlassung in der Hauptsache allein für sich. Gegenstand sind 12 Musikwerke.
- Das Landgericht Hamburg stuft YouTube als Störer ein (ein Störer haftet für Rechtsverletzungen, wenn er ursächlich an dieser mitwirkt und dabei Prüfungs- und Kontrollpflichten verletzt) und verurteilt die Videoplattform am 20. April 2012 auf Unterlassung. Gleichzeitig wird YouTube verpflichtet, seine Plattform hinsichtlich bekannter Rechtsverletzungen zukünftig mit zumutbaren Mitteln zu überwachen.
- Gegen das Urteil legen beide Parteien Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht ein, um eine finale Klärung der Streitfrage zu erreichen.
- Während des Verfahrens finden weitere Verhandlungen statt. Sämtliche Verhandlungsrunden bleiben bislang ergebnislos.
- Die GEMA macht daher von dem für diese Fälle vorgesehenen gesetzlichen Verfahren Gebrauch und stellt 10. Januar 2013 Anträge bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts, in deren Rahmen die Angemessenheit der von der GEMA geforderten Vergütung geprüft werden wird und die GEMA Schadensersatz für die unlizenzierte Nutzung von 1.000 Musikwerken fordert. Der Antrag hat 1.000 urheberrechtlich geschützte Werke des GEMA-Repertoires zum Gegenstand.
- Im Januar 2013 fordert die GEMA YouTube auf die Verwendung der Sperrtafeln in der derzeit vorliegenden Form zu unterlassen. Sollte YouTube dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird die GEMA ihre Ansprüche im Wege einer Unterlassungsklage vor dem zuständigen Gericht durchsetzen.

Nun gibt es drei Verfahren GEMA versus YouTube. Wie unterscheiden sich die einzelnen Verfahren?

- Das Hamburger Hauptsacheverfahren GEMA versus YouTube ist ein Präzedenzfall für die grundsätzliche Haftung von Plattformbetreibern in Deutschland. Es geht um die Frage, inwieweit der Plattformbetreiber für die dort zugänglich gemachten Inhalte haftet.
- Bei dem vor der Schiedsstelle eingereichten Verfahren geht es grundsätzlich darum, die Angemessenheit der durch die GEMA geforderten Mindestvergütung von 0,375 Cent (=0,00375 EUR) pro werbefinanziertem Stream zu prüfen.
- Die Forderung auf Unterlassung der Sperrtafeln betrifft die Formulierung des Textes auf den durch YouTube eingeblendeten Sperrtafeln (s.u.). Dadurch wird der falsche Eindruck erweckt, dass die GEMA die Lizenzierung von Musiknutzung kategorisch verweigere, obwohl sie nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz dazu verpflichtet ist. Die fehlende Lizenzierung ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass YouTube sich bislang weigert eine angemessene Vergütung zu zahlen oder den gesetzlich vorgesehen Weg der Hinterlegung zu beschreiten.

Worum geht es in dem Hauptsacheverfahren vor den Hamburger Gerichten?

- In dem Hauptsacheverfahren in Hamburg wurde erstinstanzlich die grundsätzliche Verantwortung YouTubes für die Nutzerinhalte festgestellt. Beide Parteien haben im Interesse einer finalen Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen Berufung gegen das Urteil eingelegt. Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens sind zwölf Musikwerke aus dem Repertoire der GEMA. Ziel der GEMA ist es, dass YouTube die Nutzung dieser Werke auf der Video-Plattform in Deutschland generell unterlässt, so lange es keinen Vertrag mit der GEMA gibt, der die Nutzung erlaubt oder YouTube entsprechend der gesetzlichen Regelungen hinterlegt.
- Bei dem Verfahren geht es grundsätzlich um alle Videoversionen, in denen diese zwölf Musikwerke auftauchen – nicht nur um die konkreten Videos, die die GEMA YouTube bereits mitgeteilt hatte. Ziel ist also, dass YouTube nicht nur die konkret identifizierten Videos löscht, sondern darüber hinaus Maßnahmen ergreift, dass die darin verwendeten musikalischen Werke in Deutschland nicht erneut in anderen Videos auftauchen.

Was sind die Hintergründe der neuen Schadensersatzforderung vor der Schiedsstelle?

- Nach dem erneuten Scheitern der Verhandlungen fordert die GEMA Schadensersatz für die unlizenzierte Nutzung von 1.000 Musikwerken. Eine Schadensersatzforderung ist angebracht, weil die urheberrechtlich geschützten Musikwerke auf YouTube massenhaft genutzt werden. Da YouTube seit dem zweiten Quartal 2009 keinen Folgevortrag für die Nutzung dieser Werke unterzeichnet hat, erhalten die Urheber hierfür keinerlei Vergütung.
- Die Schadensersatzforderung wurde bei der Schiedsstelle eingereicht, da diese im Rahmen des Verfahrens implizit die Angemessenheit der von der GEMA geforderten Lizenzvergütung prüft.
- Der Streitwert beträgt ca. 1,6 Mio. Euro und errechnet sich aus geschätzten Abrufzahlen multipliziert mit der von der GEMA geforderten Vergütung in Höhe von 0,375 Cent pro Abruf. Dies ergibt ca. 800.000 Euro. Da ein Verletzer einen sog. Verletzerzuschlag zu entrichten hat, erhöht sich die Summe um 100% auf 1,6 Mio. Euro. Die Schiedsstelle prüft mit der Angemessenheit der Schadensersatzforderung auch die Angemessenheit des aufgestellten Tarifs.

- Die von der GEMA geforderte Vergütung beträgt 0,6 Cent pro Abruf nach dem derzeit veröffentlichten Tarif VR OD 9. Die GEMA hat ihre Vergütungsforderung allerdings bereits vor einiger Zeit auf 0,375 Cent pro Abruf abgesenkt. Die Veröffentlichung der entsprechenden Korrektur wird in Kürze nach Abschluss der noch andauernden formalen Abstimmungsprozesse erfolgen.

Warum fordert die GEMA zusätzlich Unterlassung in einem weiteren, neuen Verfahren?

- Die Unterlassungsklage richtet sich gegen den Inhalt der durch YouTube eingeblendeten Sperrtafeln.
- Die Sperrtafeln erwecken den falschen Eindruck die GEMA verweigere die Lizenzierung kategorisch, obwohl sie nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz dazu verpflichtet ist.
- Die fehlende Lizenzierung ist jedoch vielmehr darauf zurückzuführen, dass YouTube sich weigert, die angemessene Vergütung für die massenhafte Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke zu zahlen oder den gesetzlich vorgesehen Weg der Hinterlegung zu beschreiten. Die Sperrtafeln implizieren, dass die fehlende Lizenzierung allein in der Verantwortlichkeit der GEMA liegt.

Ist YouTube überhaupt lizenzpflichtig?

- Nach Auffassung der GEMA, ja. Nach Auffassung der GEMA macht YouTube die auf der Plattform abrufbaren Werke öffentlich zugänglich. Diese Nutzung urheberrechtlicher Musikwerke ist vergütungspflichtig.
- Die GEMA vertritt die Position, dass YouTube nicht nur als technische und neutrale Hosting-Plattform eingestuft werden kann, sondern als Content-Anbieter eingestuft werden muss.

Warum steht bei gesperrten Videos auf YouTube in vielen Einblendungen, dass die Videos wegen der GEMA gesperrt sind?

- Das ist ein Irrtum. Der Text, der bei den meisten gesperrten Videos angezeigt wird, ist irreführend: Es wird suggeriert, dass die GEMA die Rechte nicht einräumen wolle und die Nutzung der Werke untersage. Dies ist nicht richtig und deshalb fordert die GEMA die Unterlassung solcher Hinweise.
- Die GEMA ist mit Ausnahme der in den Gerichtsverfahren involvierten Musikwerke nicht für die Sperrung von weiteren Videos mit sonstigen Musikwerken auf YouTube verantwortlich.
- Die Sperrung eines Videos auf YouTube kann zahlreiche Gründe haben. Die Labels können beispielsweise die Nutzung ihres Repertoires selbst sperren. Zudem geht die GEMA davon aus, dass YouTube einzelne Videos nach eigenem Belieben und ohne konkreten Anlass sperrt.

Warum sind die Verhandlungen in Deutschland gescheitert? Andere Verwertungsgesellschaften konnten sich doch mit YouTube einigen.

- In Deutschland handelt es sich – im Gegensatz zu den Verträgen in anderen europäischen Ländern – um Verhandlungen über einen Folgevertrag. Die GEMA hatte im Jahr 2007 bereits einen Vertrag mit YouTube abgeschlossen. Die im Erstvertrag gezahlten Vergütungen und die Anzahl der heute auf YouTube abgerufenen Streams stehen in keinem Verhältnis zueinander.
- Auch die GEMA hätte, im Interesse ihrer Mitglieder, sehr gerne eine neue Einigung erzielt.

Verweigert sich die GEMA generell einem Vertragsabschluss mit YouTube und räumt deshalb die Rechte nicht ein?

- Das darf die GEMA gar nicht. Seitens des Gesetzgebers ist die GEMA verpflichtet, allen Nutzern, also auch YouTube, die von ihr wahrgenommenen Rechte gegen eine angemessene Vergütung der Urheber einzuräumen.
- Selbst für den Fall, dass zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Vergütung bestehen, könnte die GEMA die Nutzung ihrer Rechte nicht verhindern, wenn sich YouTube – wie jeder andere Nutzer – an die gesetzlich vorgegebenen Spielregeln (Anrufung der Schiedsstelle und Hinterlegung des umstrittenen Teils der Vergütung) halten würde.
- YouTube hat sich jedoch dazu entschieden, die von der GEMA wahrgenommenen Rechte ohne jegliche Vergütung der Urheber zu nutzen – was aus Sicht der GEMA einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt.

Haben die Verfahren Konsequenzen für die Nutzer und wenn ja, welche?

Von Seiten der GEMA haben die Klagen für die YouTube-Nutzer bislang noch keine Bedeutung. Wie bisher, so liegt das Interesse der GEMA in einer vertraglichen Einigung mit YouTube. Das vorrangige Ziel der GEMA ist es, eine angemessene Vergütung für ihre Mitglieder, die Komponisten, Textdichter und ihre Verleger, zu erzielen.